



Gemeindeversammlung



Systembilder aus Google

Mittwoch, 11. Juni 2025
20.00 Uhr, Aula Letten

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am

**Mittwoch, 11. Juni 2025, um 20.00 Uhr
in der Aula der Schulanlage Letten ein.**

An der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

Traktanden

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Bäretswil
Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola | Seiten 3-7 |
| 2 | Bau- und Zonenordnung, Revision (Umsetzungsvorlage
Initiative «Mindestabstand von Windrädern»)
Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Barbara Schoch Gübeli | Seiten 8-9 |
| 3 | Initiative «Einführung Grüngut», Erheblicherklärung
Referent: Ressortleiter Gesellschaft, Christian Fischer | Seiten 10-13 |

Aktenaufgabe

Die Akten zu den Traktanden können ab Mittwoch, 28. Mai 2025, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, eingesehen werden.

Traktandum 1

Finanzen

Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Bäretswil

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 9. April 2025 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

Das Wichtigste in Kürze

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 beträgt Fr. 2'854'191.29 und fällt damit Fr. 2'253'519.56 höher aus als im Budget 2024 mit Fr. 600'671.73 geplant war. Der gute Abschluss ist auf Mehrerträge von Gemeindesteuern (+Fr. 874'352) und von Grundstückgewinnsteuern (+Fr. 356'207) zurückzuführen. Die einmalige Rückerstattung der Versorgertaxen Heimunterbringungen 2006 - 2013 durch den Kanton Zürich fiel um Fr. 628'009 höher aus als vorsichtigerweise budgetiert. Die stationäre Pflegefinanzierung unterschritt das Budget um Fr. 435'677 dank weniger Aufenthaltstagen in Pflegeheimen.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Budget wurden vor allem in der Primar- und Sekundarschule wegen höheren Personalkosten und in der ambulanten Pflegefinanzierung (Spitex) verzeichnet. In der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe gab es weniger Rückerstattungen Dritter als geplant.

Mit dem erwirtschafteten Cashflow von 4.2 Mio. Franken konnten die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von 2.2 Mio. Franken zu 190 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die flüssigen Mittel haben sich von 7.6 Mio. um -0.6 Mio. auf 7.0 Mio. Franken verringert. Das Nettovermögen pro Einwohner/in hat sich um Fr. 386 auf Fr. 2'196 (Vorjahr Fr. 1'810) erhöht. Das wiederum ausserordentlich gute Ergebnis ist ein willkommener Beitrag zur Bewältigung der anstehenden finanziellen Herausforderungen.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Bäretswil liegt in der definitiven Version vor und wurde von der finanztechnischen Prüfstelle Balmer-Etienne AG am 17. und 18. März 2025 geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Erfolgsrechnung

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt Fr. 2'854'191.29 und fällt damit Fr. 2'253'519.56 höher aus als im Budget 2024 mit Fr. 600'671.73 geplant wurde.

Resultat	Ist 2024	Budget 2024	Abweichung zum Budget	in %
Gemeinde	2'854'191.29	600'671.73	2'253'519.56	375.2%
Spezialfinanzierungen				
Wasserversorgung Bäretswil	254'944.62	305'985.60	-51'040.98	-16.7%
Wasserversorgung Allmann	-0.61	12.05	-12.66	-105.1%
Abwasser	-214'732.12	-44'161.44	-170'570.68	386.2%
Abfall	26'203.93	36'358.70	-10'154.77	-27.9%

Bei den spezialfinanzierten Bereichen der Wasserversorgungen und des Abfalls konnten die Aufwendungen durch die erhobenen Gebühren deutlich überdeckt werden. Beim Abwasser gab es hingegen wegen den höheren Reinigungskosten in Wetzikon, den höheren Pumpkosten im Tobel sowie den kleineren Wassermengen (Grundlage für Gebühren) einen noch höheren Aufwandüberschuss von Fr. 214'732.12.

Abweichungsanalyse Erfolgsrechnung zum Budget

Die wichtigsten Abweichungen zwischen der Erfolgsrechnung 2024 und dem Budget 2024 sind nach Funktionen (> Fr. 50'000):

Funktion	Ist 2024	Budget 2024	Abweichung	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2024
Allgemeine Gemeindesteuern	14'271'352	13'397'000	874'352	6.5%	höhere Einkommens- und Vermögenssteuern Vorjahre von natürlichen Personen, höhere Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr, höhere Quellensteuern
Jugendschutz	305'274	-202'889	508'164	-250.5%	höhere Rückerstattung Versorger-taxen Heimunterbringungen 2006-2013 durch Kanton (nur unbestrittener Anteil)
Pflegefinanzierung stationär	-1'585'823	-2'021'500	435'677	-21.6%	starke Abnahme der Anzahl Einwohner/innen in Pflegeheimen
Sondersteuern	2'011'707	1'655'500	356'207	21.5%	höhere Grundstückgewinnsteuern
Asylwesen	-329'422	-458'318	128'896	-28.1%	höhere Beiträge vom Kanton wegen mehr Asylbewerbern
Banken und Versicherungen	546'061	445'440	100'621	22.6%	höhere Gewinnbeteiligung ZKB
Regional- und Agglomerationsverkehr	-205'015	-302'223	97'208	-32.2%	Tiefere Subventionen an ZVV, auch Ausgleich für 2022 und 2023
Ergänzungsleistungen AHV	-256'699	-345'500	88'801	-25.7%	weniger Ergänzungsleistungen zur AHV, höhere Rückerstattungen Ergänzungsleistungen rechtmässig bezogen (nur Anteil Gemeinde 30 %)
Friedhof und Bestattung	-293'268	-380'530	87'262	-22.9%	weniger Unterhaltsaufwand Friedhof, weniger Beisetzungen
Gemeindestrassen	-427'026	-509'581	82'555	-16.2%	weniger Winterdienst und Streusalz, weniger Unterhalt Strassenbelag und Fahrzeuge, Mehrertrag interne Dienstleistungen
Militärische Verteidigung	115'326	44'420	70'906	159.6%	mehr Belegungen Truppenunterkunft, weniger Unterhalt
Zinsen	53'446	-6'638	60'084	-905.1%	mehr Zinsertrag auf Festgeldern und Steuerforderungen

Funktion	Ist 2024	Budget 2024	Abweichung	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2024
Primarstufe	-3'505'478	-3'438'401	-67'077	2.0%	höhere Personalkosten kantonal angestellte Lehrpersonen, Ersatz Beamer inkl. Leinwand Schulhaus Dorf, einzelne Möbel, weniger Elternbeiträge an Lager und Kurse
Pflegefinanzierung ambulant (Spitex)	-732'307	-650'700	-81'607	12.5%	wieder Zunahme der ambulanten Pflegefälle nach Rückgang im 2023
Volksschule, Sonstiges	-707'107	-623'441	-83'666	13.4%	höhere Personalkosten Schulbus, grösserer Unterhalt Schulbusse, höherer Beitrag an Schulpsychologischen Beratungsdienst
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-557'047	-439'000	-118'047	26.9%	weniger Rückerstattungen Dritter
Prämienverbilligungen	0	139'000	-139'000	-100.0%	Verbuchung Prämienverbilligung Asylbewerber/innen auch in Funktion 5120 analog Staatsbeiträge
Sekundarstufe	-2'208'673	-2'067'808	-140'865	6.8%	Sozialversicherungszuschläge für kantonal Angestellte zu tief budgetiert, mehr Vikariate kantonal, mehr Beiträge an Mittelschulen, höherer Aufwand für Lager
Total	2'854'191	600'672	2'253'520	375.2%	

Die grössten positiven Abweichungen zum Budget sind auf die höheren Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen aus Vorjahren sowie höhere Gewinnsteuern von juristischen Personen im Rechnungsjahr zurückzuführen. Zudem sind auch die Grundstückgewinnsteuern wiederum viel höher als vorsichtigerweise budgetiert ausgefallen.

Die einmaligen Rückerstattungen des Kantons für die Versorgertaxen der Heimunterbringungen der Jahre 2006 – 2013 werden mit Fr. 1'128'010 wesentlich höher ausfallen, wobei nur der unbestrittene Anteil zum Jahresende 2024 abgegrenzt wurde. Bei der Pflegefinanzierung lagen die Kosten für die zurückgegangenen stationären Aufenthalte in Pflegeheimen -21.6 % unter dem Budget, während bei der ambulanten Pflege (Spitex) nach einem Rückgang im Vorjahr nun im 2024 wieder ein Anstieg zu verzeichnen war, wodurch das Budget um 12.5 % überschritten wurde.

Im Asylwesen führten die höheren Beiträge des Kantons zu einer kleineren Kostenunterdeckung. Die Gewinnbeteiligung der ZKB fiel wiederum höher als budgetiert aus, während die an den ZVV zu zahlenden Subventionen an den öffentlichen Verkehr abnahmen. Die Ergänzungsleistungen zur AHV gingen zurück, während die Gemeinde gleichzeitig mehr Rückerstattungen von ursprünglich rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen erhielt.

Der Aufwand für den Friedhof war wegen kleinerem Unterhalt und weniger Bestattungen tiefer. Durch das milde Wetter war der Winterdienst weniger aufwändig und der Streusalzverbrauch kleiner. Die Truppenunterkunft im Werkhof wurde wiederum sehr stark belegt und erzielte deutlich höhere Mieterträge als geplant. Die im Jahresverlauf teilweise überschüssige Liquidität konnte in Festgeldern mit wieder höheren Zinssätzen angelegt werden.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Budget waren vor allem in der Schule zu verzeichnen, einerseits durch höhere Personalkosten (Vikariate, Schulbus, Sozialversicherungsbeträge) und andererseits durch die Anschaffungen von Mobiliar und den Unterhalt an den Schulbussen. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe konnten weniger Rückerstattungen von Dritten als budgetiert erzielt werden.

Investitionsrechnung 2024

Die Investitionsrechnung schliesst bei Bruttoinvestitionen von Fr. 3'623'055.12 und Einnahmen von Fr. 2'487'408.46 mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'135'646.66 und damit um Fr. 365'253.34 tiefer ab als geplant, wobei sich viele grössere Differenzen gegenseitig kompensieren.

Grösste Abweichungen zum Budget 2024 (Verwaltungs- und Finanzvermögen):

Name	Ist 2024	Budget 2024	Abweichung	in %	Kommentar
Investitionsbeiträge an WV Allmann	219'054	344'400	-125'346	-36.4%	Mehrkosten Baugrube Reservoir Geissrain, aber Teilzahlung Subventionen bereits erhalten
Rüeggenthalstrasse, Ersatz Wasserleitung	379'822	500'000	-120'178	-24.0%	zeitliche Verzögerung Verrechnung, Deckbelag fehlt noch
Glärnischstrasse, Sanierung	431'122	540'000	-108'878	-20.2%	weniger Kieskoffer ausgetauscht, Deckbelag fehlt noch
Feuerwehr: Ersatz Klein-Ersteinsetzungsfahrzeug	22'313	86'500	-64'187	-74.2%	Fahrzeug mit Verspätung geliefert, Schlussrechnung noch ausstehend
Friedhof: Aufbewahrungshalle, Parkplatz, Materiallager	37'983	100'000	-62'017	-62.0%	Verzögerung der Planung
Kreditoren-Verarbeitung, Digitalisierung Belege		60'000	-60'000	-100.0%	Projekt verschoben auf unbestimmte Zeit
Kanalisationsanschlussgebühren	-83'050	-140'000	56'950	-40.7%	tiefe Bautätigkeit
Wasseranschlussgebühren	-122'661	-210'000	87'339	-41.6%	tiefe Bautätigkeit
Schulanlage Adetswil: Ersatz Turnhalle inkl. Aula	701'986	593'000	108'986	18.4%	Zusätzliche Vorarbeiten für Ausführungsphase
Grösste Abweichungen	1'586'571	1'873'900	-287'329	-15.3%	Abweichung netto > 50'000
Restliche Investitionen	-450'924	-373'000	-77'924	20.9%	
Total	1'135'647	1'500'900	-365'253	-24.3%	

Bei den meisten Minderausgaben handelt es nicht um Einsparungen, sondern nur um zeitliche Verzögerungen. Durch die tiefe Bautätigkeit fielen die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser wesentlich tiefer aus.

Erreichen der finanzpolitischen Ziele

Die drei finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates wurden mit dem Jahresabschluss 2024 wie folgt erreicht:

Nr.	Ziel	Bezug	Wert	
1.	Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung über 8 Jahre	2017 – 2024	Fr. 12'343'950	☑
2.	Nettoschuld nicht grösser als Fr. 1'000 pro Einwohner/in („Bäretswiler Schuldenbremse“)	31.12.2024	Fr. -2'196 (Vermögen)	☑
3.	Bäretswil ist eine der steuergünstigsten Gemeinden im Zürcher Oberland	2024	106 %	☑

Prüfergebnis der Revisionsgesellschaft

Die Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat die Jahresrechnung mittels einer Zwischenrevision (Sachbereichsprüfung) am 24. und 25. Oktober 2024 und einer Schlussrevision am 17. und 18. März 2025 geprüft. Der Revisionsbericht vom 26. März 2025 liegt vor. Die Revisionsgesellschaft bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024

abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil vom 9. April 2025

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Bäretswil in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 9. April 2025 geprüft. Die Jahresrechnung 2024 weist folgende Eckdaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr. 33'631'294.99
	Gesamtertrag	Fr. <u>36'485'486.28</u>
	Ertragsüberschuss	Fr. <u><u>2'854'191.29</u></u>
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben VV	Fr. 3'604'385.32
	Einnahmen VV	Fr. <u>-1'380'473.46</u>
	Nettoinvestitionen VV	Fr. 2'223'911.86
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben FV	Fr. 18'669.80
	Einnahmen FV	Fr. <u>-1'106'935.00</u>
	Nettoinvestitionen FV	Fr. -1'088'265.20
• Bilanz:	Bilanzsumme	Fr. 54'519'368.31

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 29'383'069.13.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Bäretswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 und die Sonderrechnungen der Gemeinde Bäretswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Traktandum 2

Hochbau

Bau- und Zonenordnung, Teilrevision (Umsetzungsvorlage Initiative «Mindestabstand von Windrädern»)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 9. April 2025 der Gemeindeversammlung abzulehnen:

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Umsetzungsvorlage Initiative «Mindestabstand von Windrädern»)

Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Barbara Schoch Gübeli

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Juni 2024 die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» als erheblich erklärt und an den Gemeinderat zur Behandlung überwiesen. Die Bau- und Zonenordnung soll mit einem neuen Artikel zum Mindestabstand zwischen dem Standort einer industriellen Windenergieanlage und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft von 850 m ergänzt werden (neuer Artikel 37a Windenergieanlagen).

Das Amt für Raumentwicklung kann gemäss ihrem Vorprüfungsbericht vom 25. November 2024 keine Bewilligung in Aussicht stellen, weil das Planungs- und Baugesetz (PBG) für Windkraftanlagen keine zonenübergreifenden Regelungsmöglichkeiten vorsieht.

In der Zwischenzeit sind im kantonalen Richtplan auch keine «Eignungsgebiete Windenergie» in der Gemeinde Bäretswil ausgeschieden. Diese wären Voraussetzung für den Bau von industriellen Windenergieanlagen, wie sie mit dem neuen Artikel verhindern werden soll.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Ablehnung

Die Vorlage im Detail

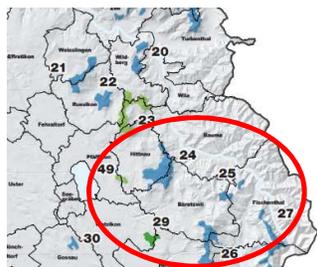
Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Juni 2024 die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» als erheblich erklärt und an den Gemeinderat zur zeitnahen Behandlung überwiesen (GVB Nr. 2024-2). Die Initiative hat eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil (BZO) zur Folge. Ziel ist es diese Anpassung an der Gemeindeversammlung im 2025 den Bäretswiler Stimmbürger/innen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Stand der Richtplanrevision

Voraussetzung für den Bau von grösseren Windkraftanlagen ausserhalb der Bauzone ist der Standort in einem «Eignungsgebiet Windenergie» gemäss kantonalem Richtplan. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative anfangs 2024 war dies noch unklar, ob Bäretswil sich für Windenergieanlagen eignet. Innerhalb des Gemeindegebietes standen damals drei Gebiete zur Diskussion (Nrn. 24-26). In der Zwischenzeit wurden aber alle drei Gebiete aus unterschiedlichen Gründen wieder ausgeschossen (Stand öffentliche Auflage). Ein Bau von grösseren Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet ist deshalb aktuell nicht mehr möglich. Dieses Jahr erfolgt der Antrag an den Regierungsrat und im 2026 die Beratung der Richtplanvorlage

im Kantonsrat. (Quelle: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie/planung-bewilligung.html>)



24	Stoffel	Hittnau, Bâretswil, Bauma			●	Schutz-Nutzen-Analyse
25	Baschlisgipfel	Bâretswil, Fischenthal			●	Schutz-Nutzen-Analyse
26	Bachtel	Hinwil, Wald, Bâretswil, Fischenthal			●	Konflikt mit Aviatik
27	Hüttchopf-Brandegg	Wald, Fischenthal			●	Schutz-Nutzen-Analyse
28	Batzberg	Rüti, Wald		●		
29	Schönwis	Wetzikon, Hinwil		●		
30	Altenberg	Gossau			●	Schutz-Nutzen-Analyse
31	Homberschropf	Bubikon		●		
32	Obsrain	Stäfa, Hombrechtikon		●		Konflikt mit Aviatik
33	Wädenswiler Berg	Wädenswil		●		
34	Uerzikon	Kappel a.A., Knonau		●		Konflikt mit Aviatik
35	Rotenberg	Maschwanden, Knonau		●		Konflikt mit Aviatik
36	Haltenrain	Obfelden, Maschwanden, Mettmenstetten, Knonau		●		Konflikt mit Aviatik
37	Rüthof	Ottenbach, Affoltern am Albis, Obfelden		●		

Auszug aus dem Richtplankapitel Energie 2024, Stand öffentliche Auflage (blau markierte Eigentungsgebiete: Ausschluss, grün: Festsetzung oder Zwischenergebnis)

Ergebnisse aus der Vorprüfung durch das ARE

Die Revisionsvorlage vom 11. Oktober 2024 wurde dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung überwiesen. Das ARE hat sich mit Bericht zur Vorprüfung vom 25. November 2024 zur Teilrevision geäußert. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. Planungs- und Baugesetz [PBG]).

Das PBG sieht für Windkraftanlagen keine zonenübergreifenden Regelungsmöglichkeiten vor. Die von der Gemeinde Bâretswil vorgesehene Vorschrift wirkt jedoch zonenübergreifend, weshalb diese nicht zulässig ist. Im Ergebnis kann deshalb keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Mindestabstand Windenergieanlagen» durch das ARE in Aussicht gestellt werden.

Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren

Nach der Vorprüfung fand die öffentliche Auflage während 60 Tagen vom 21. Januar bis 24. März 2025 statt. Nach Ablauf der Frist sind keine Einwendungen aus der Bevölkerung oder der nach- und nebengeordneten Planungsträgern eingegangen. Es ist deshalb kein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nötig.

Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Die BZO wird mit dem neuen Artikel 37a Windenergieanlagen ergänzt.

III. WEITERE MATERIELLE BESTIMMUNGEN

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 37a Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen dem Standort einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 850 Meter betragen.

Ergänzung der Bau- und Zonenordnung aufgrund der Initiative «Mindestabstand von Windrädern» von Jürg Nägeli, Bâretswil zusammen mit 19 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern und dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2024

Nächste Schritte

Allfällige Änderungen in der BZO sind nur durch Beschluss der Stimmberechtigten möglich. Danach folgt das Genehmigungsverfahren durch die Baudirektion. Im vorliegenden Falle kann nicht mit einer kantonalen Bewilligung gerechnet werden. Gegen den Entscheid der Baudirektion kann Rekurs erhoben werden.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Ablehnung

Traktandum 3

Gesellschaft und Sicherheit

Initiative «Einführung Grüngut», Erheblicherklärung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 9. April 2025 der Gemeindeversammlung zuzustimmen:

Initiative «Einführung Grüngut», Erheblicherklärung

Referent: Ressortleiter Gesellschaft, Christian Fischer

Das Wichtigste in Kürze

Ursula Bühler-Theiler hat am 15. Oktober 2024 eine Einzelinitiative mit der Bezeichnung «Einführung Grüngutabfuhr» eingereicht. Diese verlangt regelmässige Abfahren (mindestens 1x monatlich, während der Monate April bis November mindestens 2x monatlich) für Grüngut (Gartenabraum und Küchenabfälle).

Die Initiatorin möchte, dass durch die Einführung dieser zusätzlichen Dienstleistung eine zeitgemässe Entsorgung für Grüngut und Küchenabfälle gewährleistet werden kann. Im gleichen Zuge soll durch die Minimierung von eigenen Kompostanlagen im Garten der möglichen Vermehrung von Raten entgegengewirkt werden. Durch die Umstellung vom Bringprinzip zum Holprinzip könnte die Entsorgung von Grüngut oder Küchenabfällen zukünftig allen Einwohner/innen (auch solchen ohne eigenes Fahrzeug) zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat sieht in der Einführung einer Grüngutabfuhr eine sinnvolle Ergänzung, damit neu auch biogene Küchenabfälle gesammelt und entsprechend verwertet werden können. Er empfiehlt deshalb die Initiative anzunehmen und die Behörden mit der Ausformulierung einer Umsetzungsvorlage zu beauftragen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Annahme

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 15. Oktober 2024 hat Ursula Bühler Theiler, Stimmberechtigte der Gemeinde Bäretswil nachfolgende Einzelinitiative mit der Bezeichnung «Einführung Grüngutabfuhr» eingereicht.

Die Gemeinde bietet für Grüngut (Gartenabraum und Küchenabfall) regelmässige Abfahren an. Grüngutabfuhr mindestens 1x monatlich, während der Monate April bis November mindestens 2x monatlich.

Begründung

Anmerkung und eigene Meinung

Kompostieren von eigenem Garten- und Küchenabfall im eigenen Garten ist eine ökologisch sinnvolle Massnahme.

1. Fact:

Leider leidet die Gemeinde, ich kann vom Oberdorf reden, unter einer massiven Rattenplage. Den Ratten bieten wir mit unserem Kompost einen gedeckten Tisch und sie können sich

übermässig fortpflanzen. Ratten übertragen Krankheiten und Schäden, wenn sie in einem solchen Übermass vorkommen.

2. Massnahme:

Entzug von Nahrungsmittel, d. h. Kompost entsorgen. Keine Nahrung den Ratten zur Verfügung stellen.

Gültigkeit der Initiative

Der Gemeinderat hat die vorliegende Initiative am 15. Januar 2025 als allgemein anregend und diese für gültig erklärt.

Behandlung als Initiative in der Form der allgemeinen Anregung

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV) kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR). Die Initiative «Einführung Grüngutabfuhr» weist einen hohen Konkretisierungsgrad aus, muss aber ergänzend ausformuliert werden.

Organisation der heutigen Grüngutentsorgung (Bringprinzip)

Biogene Abfälle bzw. im Volksmund bekannt unter Grüngut sind Abfälle aus Küchen, Gärten und von Grünflächen. Mengenmässig sind die biogenen Abfälle die grösste verwertbare Fraktion der Siedlungsabfälle. In Bäretswil wird bis anhin in erster Linie die private Kompostierung im eigenen Garten empfohlen. Ergänzend können Einwohner/innen ihre kompostierbaren Gartenabfälle ab 1. April bis 30. November auch zu den üblichen Öffnungszeiten in die Entsorgungsstelle beim Werkhof bringen. Vom 1. Dezember bis 31. März gibt es keine Deponierungsmöglichkeiten beim Werkhof. Die Entsorgung von biogenen Küchenabfällen ist zurzeit nicht möglich. Ergänzend bestehen ein Häckseldienst und eine Christbaumabfuhr.

Prüfung Einführung Grüngutabfuhr im Jahr 2021 (Holprinzip)

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Legislaturplanung 2018 – 2022 zum Ziel gesetzt über zeitgemässe und bedarfsgerechte Entsorgungsdienstleistungen zu verfügen. In diesem Zusammenhang wurde bereits im Jahr 2021 eine Prüfung zur Einführung einer Grüngutabfuhr durchgeführt. Der Gemeinderat befürwortete damals die Lösung einer zweiwöchentlichen Grüngutabfuhr (in den Monaten Dezember bis Februar nur monatlich) nach dem Holprinzip. Dies entspricht im groben der nun vorliegenden Initiative.

Mittels Umfrage wurde der Bevölkerung von Bäretswil obenstehende Lösung präsentiert und die Bedürfnisse abgeholt. An der Umfrage haben 614 Einwohner/innen teilgenommen. Davon sprachen sich 73 % gegen die Einführung einer gebührenpflichtigen Grüngutabfuhr aus. Der Gemeinderat entschied sich darauf, das Projekt zu stoppen und nicht weiter zu verfolgen.

Kosten / Finanzierung

Gemäss Art. 32a Umweltschutzgesetz trägt der Verursacher bzw. die Verursacherin die Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Die Gemeinden und Städte finanzieren die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle ausschliesslich durch Gebühren. Bis anhin waren die Kosten für die Entsorgung des Grüngutes in der Grundgebühr enthalten. Mit der Umstellung auf ein Holprinzip müsste aus rechtlichen Gründen auf die verursachergerechte Gebührenerhebung umgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umstellung die Grundgebühr gesenkt werden könnte. Dies würde bedeuten, dass Einwohner/innen ohne Garten finanziell entlastet werden. Einwohner/innen mit Garten, welche über keinen privaten Kompost verfügen, müssten neu

die Gebühren für die Grüngutentsorgung gemäss der Menge ihres abgegebenen Grüngutes bezahlen. Diese Gebühren können entweder mittels Einzelabfuhrmarken oder Jahresvignetten bezahlt werden.

Eine konkrete Kostenberechnung wird erst nach einer allfälligen Annahme der Initiative erstellt.

Rechtskonforme Umsetzung der Initiative

Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, so wird es die Aufgabe des Gemeindevorstands sein, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht.

Im vorliegenden Fall würde der Gemeinderat demnach die Einführung einer Grüngutabfuhr nach dem Holprinzip konkret prüfen und den Stimmberechtigten einen Umsetzungsvorschlag inkl. Kostenzusammenstellung vorlegen. Der Entscheid über die konkrete Einführung liegt wiederum bei der Gemeindeversammlung.

Die Umsetzung der Initiative verlangt eine Anpassung der Abfallverordnung, über welche die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

Rattenvorkommen

Gemäss Initiativtext besteht im eng besiedelten und bewohnten Gebiet des Schliefenbächlis ein erhöhtes Rattenvorkommen. Die vorgefundene Rattenpopulation hat eine Grösse erreicht, welche nicht mehr durch natürliche Feinde reduziert werden kann. Die Wohnräume von Menschen liegen sehr nahe am Bachufer. Es besteht ein dicht besiedeltes Gebiet entlang dieses Bachabschnittes. Die teilweise löchrige Steinmauer bietet einen optimalen Raum für die Ratten. Ratten sind bedeutende Hygieneschädlinge, die Krankheiten übertragen und durch ihren Nagetrieb grosse Materialschäden anrichten können. Aus diesem Grund wurden im Sinne von § 17 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (Ungezieferbekämpfung) bereits Massnahmen zur Beseitigung der Rattenpopulation ergriffen. Mittlerweile konnten die Ratten im Gebiet des Schliefenbächlis vernichtet werden.

Stellungnahme des Gemeinderates zur Initiative

Die aktuelle Legislaturplanung 2022 – 2026 sieht vor, dass Bärenswil über zeitgemässe, bedarfsgerechte Entsorgungsdienstleistungen verfügen soll. In diesem Zusammenhang sollen die Angebote laufend geprüft und optimiert werden.

Aus Sicht des Gemeinderates würde die Einführung einer Grüngutabfuhr als neue Dienstleistung das bestehende Angebot sinnvoll ergänzen. So könnte insbesondere eine Reduktion des Wertstoffes Grüngut im Hauskehricht, der bisher lediglich energetisch, nicht aber stofflich verwertet wird, erzielt werden. Neu könnten nicht nur Gartenabfälle, sondern auch biogene Küchenabfälle gesammelt und entsprechend verwertet werden.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative für die Einführung einer Grüngutabfuhr für erheblich anzunehmen und die Behörden mit der Ausformulierung einer Umsetzungsvorlage zu beauftragen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die heute gültige Abfallverordnung vom 1. August 2020 vom Gemeinderat am 3. Juni 2020 erlassen wurde. Nach gültiger Rechtsprechung und im Sinne der Kantonsverfassung ist die Abfallverordnung jedoch durch die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zu erlassen. Insofern wird die Abfallverordnung losgelöst von der Initiative den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

Stellungnahme der Initiantin

Beweggründe für die Einzelinitiative

- zeitgemässe Entsorgung des Grüngutes und der Küchenresten
- sinnvolle stoffliche Verwertung der biogenen Küchenabfälle und des Grüngutes
- Sammelquote bei Küchenabfällen steigt, da weniger Essensreste im Hauskehricht landen
- keine (stinkenden, saftenden) Küchenreste im Hauskehricht
- Hauskehricht füllt sich weniger schnell = Gebühren sparen bei den Abfallsäcken
- bequem Rüstabfälle und Gartenabraum in den Grünabfuhrkübel deponieren
- ideal für Bewohner/innen ohne Möglichkeit zur Kompostierung (ohne Garten)
- Rüstabfälle können im Grünabfuhrkübel nicht von Wildtieren gefressen werden, was Verhinderung einer Rattenplage in Haus und Garten bewirkt!
- Einige Dorfteile (z. B. beim Schliefenbächli) erleiden durch die Essensreste auf dem Kompost eine chronische Rattenplage. Wenn Ratten im Übermass vorkommen, übertragen sie Krankheiten an Haustiere und Menschen und verursachen Schäden.
- Kein umständliches Aufbewahren/Zwischenlagern des Grüngutes in den Wintermonaten, was oft ein Platzproblem hervorruft.
- unbequemes Hantieren/Verladen mit Gartenabraum fällt weg
- Die Einwohner/innen werden entlastet. Vor allem die ältere Bevölkerung!
- Ständiges Reinigen des privaten Autos entfällt, da die Grüngutabfuhr nicht zum Werkhof transportiert werden muss.
- Verkehrsaufkommen wird reduziert, da weniger Autos zum Werkhof anfahren müssen
- Zugang zur Grüngutsammlung für Einwohner/innen ohne eigenes Fahrzeug. Mühsame alternative Transportmittel zum Werkhof entfallen. (Es kommen z. B. Leiterwägeli o. ä. zum Einsatz. Diese brauchen auch Platz um Zuhause eingestellt zu werden. Oft fehlt aber dieser Platz. Nachbarn/Freunde müssen nicht mehr behelligt werden um für Personen ohne Auto den Transport zum Werkhof zu machen.)
- die Gemeinde bleibt durch stetige Weiterentwicklung ihres Angebotes attraktiv

Vorschlag zur Durchführung der Grüngutabfuhr (Holprinzip)

- zweiwöchentliche Grünabfuhr in den Monaten März – November
- einmal monatliche Grünabfuhr in den Monaten Dezember – Februar

Zu prüfen wäre weiterhin eine Annahme beim Werkhof für grosse Mengen von Gartenabraum. Dieser Vorschlag ist sicherlich auch auf eine machbare Finanzierung zu prüfen und, sollte es nötig sein, entsprechend anzupassen.

Kosten / Finanzierung

Als Laie ist es schwierig, eine Finanzierung für die Gemeinde aufzustellen. Dennoch möchte die Initiantin einige Gedanken teilen und vorschlagen:

- Die Gebühren könnten mittels Jahresvignette für die entsprechenden Normcontainer oder mit Einzelabfuhrmarken erhoben werden.
- Es gibt verschiedene Grössen von Normcontainern mit angepassten Vignettenpreisen.
- Einzelmarken können für grössere Mengen Gartenabraum erworben werden
- Für eine mögliche Kostenreduktion der Sammlung wäre allenfalls eine regionale Zusammenarbeit zu prüfen.

Die Initiantin empfiehlt die Annahme der Initiative.

Abstimmungsempfehlung:

Gemeinderat: Annahme

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Bärenswil wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Bärenswil stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht am Schalter der Abteilung Präsidiales im 2. OG des Gemeindehauses Bärenswil offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können innert 5 Tagen nachdem der Beleuchtende Bericht an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8344 Bärenswil zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Impressum

Herausgeber Gemeinderat Bäretswil
www.baeretswil.ch
praesidiales@baeretswil.ch

Druck Gemeindeverwaltung Bäretswil
Bildmaterial Gemeinderat Bäretswil